

1. Jedes Mitglied, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
2. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lauchringen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
3. Entfällt auf ein Mitglied nach Abzug der Bearbeitungsgebühr ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen das Mitglied aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 17

Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 16 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens **1.000,-- Euro** überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Mitglieder werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben begetrieben werden.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5), der Auslegung des Abschussplans (§ 13) und sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen.

Lauchringen, den 14.01.2007

Für den Gemeindevorstand:

Thomas Schäuble, Bürgermeister

Genehmigt am 07.02.2008

Landratsamt Waldshut – Kreisjagdamt -

Vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Lauchringen wurde vom Landratsamt Waldshut, - Untere Jagdbehörde – am 07. Februar 2008, Az. 33/787.12. LA genehmigt.



Gemeinde Lauchringen

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 24. Januar 2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Votum der Jagdgenossenschaft Lauchringen, die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lauchringen nach § 6 Abs. 5 Landesjagdgesetz für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu übertragen, anzunehmen.

Thomas Schäuble, Bürgermeister